



Informationsbroschüre

1. Zu unserem Revier in der Goldenen Mark

- Größe (S. 2)
- Entstehung (S. 2)
- Windverhältnisse (S. 2)
- Verlandung (S. 3)
- Ökologische Bedeutung (S. 3)
- Historische Nutzung (S. 3)
- Naturschutz und Seenutzung in neuerer Zeit (S. 4)
- Naturschutzverordnung (S. 5)
- Übersichtsskizze zu den Naturschutzzonen (S. 6)

2. Zu unserem Club (SVSS)

- Hinweise zum Eintritt (S. 7)
- Unsere Bootsklassen (S. 8)
- Einige allgemeinere Verhaltenserwartungen (S. 9)
- Regelungen für den Sportbetrieb (S. 10)
- Hinweise in Bezug auf Gäste (S. 11)
- Erlöschen der Mitgliedschaft (S. 11)
- Adressen und weitere Informationen (S. 11)

1. Zu unserem Revier

1.1 Der Seeburger See in Zahlen

Länge:	ca. 1000 m
Breite:	ca. 900 m
Tiefe:	max. 3,5 m
Wasserfläche:	rund 80 ha.
Volumen:	1,8 Mio m ³
Höhe ü. N.N.:	157 m

1.2 Entstehung

Vor rund 10 000 Jahren bewirkten Salzauslaugungen im tieferen Gestein den Einbruch einer Senke, aus der sich ein Niedermoor entwickelte. Weitere Geländevertiefungen führten zur Bildung des Seeburger Sees und anderer Feuchtgebiete in der Umgebung (Seeanger und Lutteranger). Im Zeitraum zwischen dem 10. und 15. Jahrhundert besaß der See durch die erwähnten tektonischen Absenkungen seine größte Ausdehnung.

1.3 Windverhältnisse

Der Seeburger See liegt geographisch im Übergangsbereich von der norddeutschen Tiefebene zum Mittelgebirgsraum. Entsprechend sind auch die Windverhältnisse. Überdies wirken sich die umliegenden Landschaftsformationen prägend aus. Der See ist Teil der Goldenen Mark, einer relativ flachen Mulde mit sehr gutem Ackerboden. Dies ermöglicht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Seit der Verkoppelung Anfang des 20. Jahrhunderts und der Flurbereinigung ist die Landschaft sehr ausgeräumt und bietet dem Wind kaum Widerstand.

Die überwiegende Zeit des Jahres wird das Wetter von den durch die Deutsche Bucht laufenden *Tiefdruck*gebieten und den dazu gehörenden Fronten geprägt. Hierbei wechseln sich Warmfronten mit *südlichen* Winden und Kaltfronten mit *westlichen* und *nördlichen* Winden ab. Der Wind dreht dabei jeweils von Süd über West nach Nord. Diese Winde sind zum Segeln gut geeignet; sie wehen meist in einer Stärke von 2-5 Beaufort. Von einer Abdeckung im Bereich des Seeburger Freibades abgesehen, treffen sie den See ungehindert und sind meist nur eine Windstärke schwächer als z.B. am Steinhuder Meer.

Neben diesen typischen Westwindwetterlagen, die meist recht windig und u. U. auch mal regnerisch sind, finden sich verschiedentlich auch *Ostwind*- und *Hochdruck*wetterlagen: Im Winter und Hochsommer laufen bisweilen die Tiefdruckgebiete durchaus südlich, z.B. im Mittelmeerraum. Hierbei steht Norddeutschland, und somit auch der Seeburger See, unter dem Einfluss kontinentaler Luftzonen. Der Wind kommt, teilweise auch mehrere Wochen, aus Osten. Im Winter wird es sehr kalt, und der See friert ganz zu. Im Sommer wird es sehr warm, und es weht ein mittel-starker Wind, der im Bereich um den Aue-Ausfluss (beim Steg des Angelclubs nahe Bernshausen) durch die dortigen Baumgruppen stark abgedeckt und entsprechend böig ist. Das Segeln gestaltet sich dann eher interessant und etwas anspruchsvoller.

Bei *Hochdruck*wetterlagen mit *geringen Luftdruckunterschieden* ist es relativ windstill, und es sind vor allem thermische Winde zu erwarten. Über der Feldmark aufsteigende „Warmluftblasen“ verursachen kleine Windstriche und erlauben ein beschauliches Segeln – wenn überhaupt.

Ein interessantes Phänomen bei reinen Westwindlagen sei noch erwähnt: Parallel zum Leinegraben verläuft über viele Kilometer als relativ hoher Sperrriegel von Nord nach Süd der Göttinger Wald. Dies führt zu Staubbildungen mit verhältnismäßig viel Regen auf der Göttinger Seite, jedoch zu vergleichsweise trockenerem und auch wärmerem Wetter auf der Seeburger Seite. Dadurch können in dieser Gegend Pflanzen wie z.B. Tabak wachsen, für die es in Göttingen schon zu kalt wäre. Dieses Phänomen hat, wenn auch in kleinerem Rahmen, Ähnlichkeit mit dem Föhn der Alpen.

1.4 Verlandung

In einem Brief eines Wissenschaftlers vom II. Zoologischen Institut und Museum der Universität Göttingen an den Naturschutzdezernenten der Bezirksregierung Braunschweig aus dem Jahr 1974 wird zur Verlandung des Sees folgendermaßen Stellung genommen: „Bei einer Verlandung stehender Süßgewässer handelt es sich um natürliche Prozesse, die sich in jedem Gewässer vollziehen. Die Geschwindigkeit dieser Prozesse hängt von der Größe des Lebensraums, dem Eutrophiegrad ((Nährstoffreichtum)) und zahlreichen anderen Faktoren ab. Dabei ist ein Schilfgürtel nicht die Ursache für die Verlandung, sondern die Folge eines Verlandungsprozesses. Gerade am Seeburger See übt dieser Gürtel einen positiven Effekt aus.“ (Dr. U. Heitkamp) – Dagegen argumentieren z.B. Bauern aus der Umgebung, dass ein Schilfgürtel, der seit 1976, anders als früher, nicht mehr zurück geschnitten werden dürfe, schon deshalb zur Verlandung beitrage, weil das absterbende, verfaulende und im See verbleibende Schilfmateriale naturgemäß humusartige Ablagerungen und mit der Zeit also Land bilde.

1.5 Ökologische Bedeutung

Als größter Natursee Südostniedersachsens hat der Seeburger See einen hohen ökologischen Stellenwert. Pflanzen- und Tiergesellschaften dieses Flachsees mit seinen ausgedehnten Verlandungszonen sind einmalig in der Region. Beispielsweise ist er für Zugvögel im Frühling und im Herbst ein wichtiger Stützpunkt auf ihrem Flug zu neuen Futterplätzen. Gleichwohl befindet sich dieser See, das „Auge“ des Eichsfeldes, inmitten einer über tausend Jahre alten Kulturlandschaft, so dass wohl auch weiterhin eine Mit-Nutzung durch den Menschen kaum ganz ausgeschlossen werden könnte.

1.6 Historische Nutzung

Der Seeburger See gehört heute katastermäßig zu 2/3 der Wasseroberfläche nach Bernshausen und zu 1/3 nach Seeburg. Früher hieß er nur der große See bei Bernshausen. Zum ersten Mal wurde er im Jahre 1807 nach Seeburg benannt.

Vor der Verschmelzung zur Realgemeinde waren die Rechte am See oft ungeklärt. Sie wechselten häufig den Besitzer. Der See spielte in der Geschichte von Bernshausen eine große Rolle. Neben den Landesherrn hatten viele Personen ein Nutzungsrecht, ein sogenanntes Achtwort, welches ihnen erlaubte, auf dem See zu fischen. Die Kirche von Bernshausen besaß gleich drei Achtworte, welche sie allerdings weiter verpachtete.

Die Fischer der beiden Seeorte bildeten eine Gilde. Das belegt eine Urkunde aus dem Jahre 1571. Diese Fischer der Gilde hatten besondere Rechte, aber auch bestimmte Pflichten. So mussten sie u.a. Abgaben liefern. Die letzten Achtwort-Inhaber waren die Fischer Garre in Bernshausen und Freye in Seeburg. Sie verkauften später ihre Achtworte an die Realgemeinde. Besondere Verträge regelten die Arbeitsbedingungen der Fischergilde: Bestimmungen über die Art der Fanggeräte, Größe der Netzmaschen, Fischtage, Schonzeiten, Laichzeiten und Lieferungen an das Amt. Der Bach „Aue“ - bei Seeburg Zufluss und bei Bernshausen Abfluß des Sees - wurde ebenfalls verpachtet. Aale und Krebse, die man fing, verkaufte man in der näheren Umgebung oder in Duderstadt und Göttingen.

Im 20. Jahrhundert wurde der See nicht nur zum Angeln und Schwimmen, sondern auch zum Rudern, Schlittschuhlaufen und vereinzelt bereits zum Segeln genutzt.

1.7 Naturschutz und Seenutzung in neuerer Zeit

Seit 1952 steht der See unter Landschaftsschutz. – Unter anderem weil sich politisch eine strenge Naturschutzverordnung abzeichnete, wurde von interessierten Seglern am 29.6.1970 die Segler-Vereinigung Seeburger See gegründet, um ein sichtbares Faktum zu schaffen und die Ausübung des Segelsportes auf dem See zu sichern. Darüber hinaus hatten Anwohner Anfang der 70er Jahre zum Teil Pläne, den Seeburger See als Hochwasser-Rückhaltebecken und Freizeitzentrum auszubauen. Sogar an Ferienhaussiedlungen, z.B. entlang der Straße neben dem Bernshäuser Dorfgemeinschaftshaus, war gedacht. Man wollte wachsenden Tourismus als sprudelnde Einnahmequelle erschließen. – Um solchen Spekulationen ein Ende zu setzen und den See vor unkoordinierten Eingriffen zu schützen, erfolgte dann jedoch 1973 eine „Einstweilige Sicherstellung“ des Sees durch das Land Niedersachsen. Nach langwierigen Verhandlungen, unter Beteiligung interessierter Parteien, u.a. auch der SVSS, wurde der See schließlich 1976 zum Naturschutzgebiet im engeren Sinne erklärt. Die dafür ausgearbeitete Verordnung ist ein Kompromiß zwischen den Interessen des Naturschutzes, der Naherholung und der - durch Düngereintrag nicht unproblematischen - landwirtschaftlichen Nutzung des Umlandes.

Für den besonderen Naturschutz sind zwei „Kernzonen“ (Sperrzonen) ausgewiesen, eine im südlichen und eine im westlichen Uferbereich. Der größte Teil der Wasseroberfläche ist jedoch lediglich „normalgeschützt“ und der Naherholung zugänglich. Landwirtschaft in der Umgebung, Angeln, Rudern, Schwimmen, Schlittschuhlaufen und Segeln sind weiterhin erlaubt, allerdings mit deutlichen Einschränkungen versehen.

So ist die Bootszahl auf 30 Ruder- und 30 Segelboote limitiert. Gesegelt werden darf nur außerhalb der erwähnten Sperrzonen (wobei zudem vom 1.5. bis 15.6. eine Erweiterung der südlichen Sperrzone gilt) und innerhalb eines Zeitfensters vom 1. Mai bis zum 15. November.

Zur Koordination der Aktivitäten am See wurde ein „Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See“ gegründet, der vor Ort die Naturschutzverordnung von 1976 umsetzt und deren Einhaltung überwacht. Zum Beispiel kassiert er unsere Seepacht, verlegt vor dem 1. Mai weiße Begrenzungsbojen zum Markieren der Sperrzonen, zieht sie zum 15. Juni im Süden weiter zurück und entfernt sie dann nach dem 15. Oktober wieder vom See.

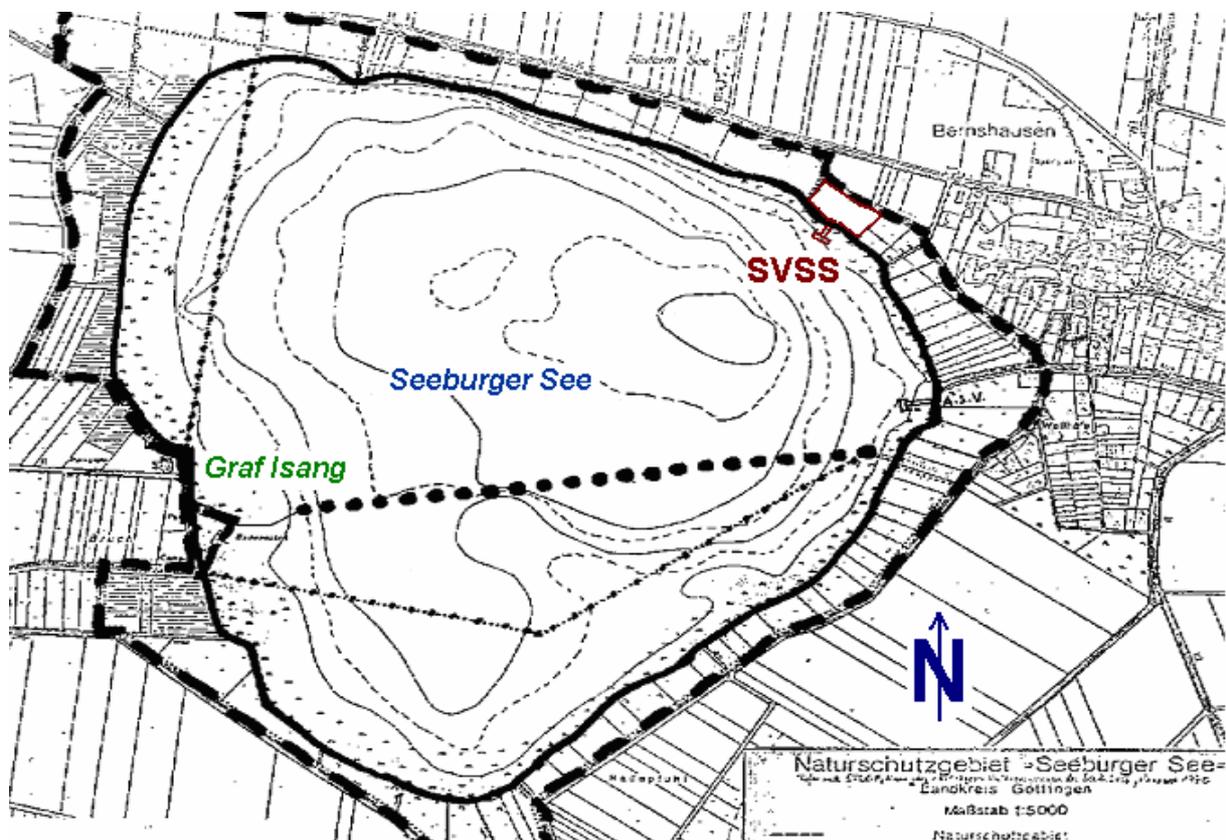
1.8 Auszug aus der Naturschutzverordnung von 1976 (kommentiert in doppelten Klammern)

Da die Existenz des Clubs unmittelbar davon abhängt, dass er sich im Rahmen der Naturschutzverordnung bewegt, sind seine Mitglieder und Gäste verpflichtet, deren einzelne Bestimmungen genau zu beachten. Hierzu gehören insbesondere folgende Punkte:

- § 2 Geltungsbereich
- Siehe Übersichtsskizze. ((Unser Clubgelände liegt - anders als das Restaurant „Graf Isang“ - noch im damals ausgehandelten Naturschutzgebiet.))
 - Durch weiße Bojen markierte besondere Schutzzonen im Süden und Westen der Wasserfläche
- § 3 Verbote
- Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Natur ((z.B. des Schilfgürtels))
 - Verschmutzen des Seewassers
 - Entnehmen von Pflanzen
 - Beunruhigung der Tierwelt
 - Anpflanzungen,
 - Erstellen baulicher Anlagen aller Art ((über die 1976 schon bestehenden - z.B. Hütte u. Steg - hinaus))
 - Feuer anzünden
 - Wohnwagen aufstellen oder Zelten
 - Fahrzeuge waschen
 - Hunde sind an der Leine zuführen.
- § 4 Freistellungen
- Betreten oder Befahren des Gebietes ((z.B. des Clubgeländes)) durch Nutzungsberechtigte, soweit ihre Nutzungsart dies erfordert. ((Nur auf diesen Freistellungsparagraphen stützen wir unser „Gewohnheitsrecht“, bei Regatten oder beim Jugendtraining zu Hilfs- und Rettungsaktionen einen Benzinmotor einzusetzen!))
 - Segeln mit bis zu 30 Booten gleichzeitig, außerhalb der Schutzzonen vom 1. Mai bis 15. Oktober, unter Beachtung der erweiterten südlichen Schutzzone vom 1. Mai bis 15. Juni
 - Bei regionalen Regatten Ausnahmegenehmigung für über 30 Segelboote
 - Baden am vorgesehenen Anlagenbereich ((d.h. Seeburger Freibad; im Prinzip nicht am Segelsteg oder ursprünglich auch nicht am sogenannten „Bernshäuser Badesteg“))
 - Forstwirtschaftliche Nutzung
- § 5 Bei Zuwiderhandlungen
- Geldstrafen bis 5.000,-- €
 - Einzug des Sportgerätes
 - Gegebenenfalls Freiheitsstrafe

1.9 Übersichtsskizze: Naturschutzzonen und Zeitbegrenzungen

- 1) Gesegelt werden darf nur vom 1. Mai bis 15. Oktober.
- 2) Kleingepunktete Linien: südliche und westliche Schutzzone (markiert durch weiße Bojen)
- 3) Großgepunktete Linie: verschärfte südliche Schutzzone vom 1. Mai bis 15. Juni (ebenfalls weiße Bojen, diese werden am 15. Juni entfernt)
- 4) Beim Segeln dürfen die Bojenlinien nicht überfahren werden, und es ist Abstand vom Schilfgürtel zu halten.



2. Zu unserem Club

(Siehe in jedem Falle auch 1.8 und 1.9.)

2.1 Hinweise zum Eintritt

Unser Club ist besonders an Mitgliedern interessiert, die das Segeln aktiv betreiben möchten. Für den Antrag auf Mitgliedschaft sollte bitte das vorhandene Formblatt (Stammbblatt), das man beim Schriftwart erhält, verwendet werden.

Kosten sind aus unserer Beitrags- und Gebührenordnung ersichtlich. Beiträge und Liegeplatzgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme oder Austritt während eines Kalenderjahres nicht zurückgezahlt. Der Club muss seine über das Jahr verteilten finanziellen Verpflichtungen, etwa die beträchtliche Seepacht von gut 4.000 € längerfristig einplanen.

Alle ordentlichen Mitglieder zwischen 18 und 65 Jahren sind zur Mitarbeit an gemeinschaftlichen Aufgaben, z.B. Stegaufbau, verpflichtet. Alternativ werden Ersatzzahlungen berechnet. Bei Ehepaaren gilt beides nur für einen Partner. Näheres siehe Arbeitsordnung.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur zusammen mit mindestens einem Elternteil, das ordentliches Mitglied wird, eintreten, da wir bei unserer dünnen Funktionerdecke und den geringen Beiträgen Eltern abwechselnd als 2. Aufsicht beim Jugendtraining benötigen.

Die Mitgliedschaft wird durch den Schriftwart bestätigt. Der Schlüssel für die Clubanlage kann beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftwart nach z.B. telefonischer Absprache abgeholt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten keinen gesonderten Schlüssel.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt zunächst probeweise auf ein Jahr. Während dieser Zeit sind die Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitgliedes gültig. Nach Ablauf der Probezeit wird von der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme als neues Mitglied entschieden. Bei eventueller Ablehnung erhalte man den Aufnahmebeitrag zurück. Weiteres siehe Satzung.

Neben dem Status der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Fördermitgliedschaft. Merkmale:

fördernd, z.B. finanziell; Schlüssel zum Clubgelände; in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt; kein Bootsliegeplatz; in der Regel nicht segelnd oder nur gelegentlich mitsegelnd; nicht arbeitsstundenpflichtig.

An dieser Stelle möchten wir alle neuen, insbesondere auch alle neuen „ordentlichen“ Mitglieder herzlich begrüßen. Wir wünschen uns, dass Sie sich bei uns wohl fühlen, Kontakte finden und zusammen mit uns den schönen Segelsport betreiben können.

2.2 Unsere Bootsklassen

Da der Club 1970 mit einer Akzentuierung auf dem sportlichen Segeln gegründet wurde und nur auf diese Weise Akzeptanz in der Naturschutzverordnung fand, betont er weiterhin die sportliche Komponente des Segelns und lässt nur sportliche Jollen auf dem See zu. Um die Vergleichbarkeit z.B. bei Clubregatten zu verbessern, wird ferner die Anzahl der Bootstypen eher gering gehalten. Dementsprechend gibt es z.Zt. auf dem See folgende Bootsklassen: Optimist, Teeny, Europe, Laser, 420er, 470er und 505er.

Optimist: Einhand-Jolle für Kinder u. Jugendl. bis 15 J.

Länge: 2,30 m
Breite: 1,13 m
Segelfläche: 3,5 m²
Gewicht: ca. 45 kg
Yardstickzahl: 173



Teeny: Zweimann-Jolle für Kinder u. Jugendl. bis 15 J.

Länge: 3,15 m
Breite: 1,38 m
Segelfläche: 5,4 m² + 5,2 m² Spinnaker
Gewicht: 50 kg
Yardstickzahl: 140



Europe: Einhand-Jolle für Jugendliche u. Erwachsene

Länge: 3,35 m
Breite: 1,38 m
Segelfläche: 7 m²
Gewicht: 60 kg
Yardstickzahl: 116



Laser: Einhand-Jolle für Jugendliche u. Erwachsene

Länge: 4,23 m
Breite: 1,37 m
Segelfläche: 7,06 m²
Gewicht: 65 kg
Yardstickzahl: 113



420er: Zweimann-Jolle für Jugendliche u. Erwachsene

Länge: 4,20 m
Breite: 1,63 m
Segelfläche: 10,25 m² + 9 m² Spi
Gewicht: 120 kg
Yardstickzahl: 115



470er: Zweimann-Jolle für Jugendliche u. Erwachsene

Länge: 4,70 m
Breite: 1,68 m
Segelfläche: 12,7 m² + 13 m² Spi
Gewicht: 120 kg
Yardstickzahl: 103



505er: besonders sportl. Zweimann-Jolle für Erwachsene

Länge: 5,05 m
Breite: 1,94 m
Segelfläche: 16,4 m² + bis 22 m² Spi
Gewicht: 127,4 kg
Yardstickzahl: 95 (neu) / 96 (alt, bis nur 20 m² Spi)



Falls jemand bereits eine Jolle besitzt, die nicht zu den genannten Klassen gehört, wird im Einzelfall über eine Zulassung entschieden. - In der Jugendarbeit verwenden wir vor allem Optis, Teenys und 420er, ähnlich wie der Göttinger Segler-Club (GSC). So sind Zusammenarbeit im Training und gegenseitiger Besuch von Clubregatten erleichtert.

2.3 Einige allgemeinere Verhaltenserwartungen

In der Vergangenheit hat es gelegentlich auch unerfreuliche Situationen gegeben, die z.B. auf mangelnde Information unserer neuen oder alten Clubmitglieder zurückzuführen waren. Deshalb weisen wir hier auf einige Punkte hin:

- 1) Eine Missachtung der Naturschutzbestimmungen, insbesondere der Schutzzonen und Zeitbegrenzungen, kann empfindliche Strafmaßnahmen seitens des Landes Niedersachsen nach sich ziehen (s.o. 1.8). Letztlich würde dadurch auch die Position des Clubs gegenüber der Naturschutzbehörde gefährdet. Wir bitten daher um einsichtige Beachtung.
- 2) Der Schilfgürtel darf nicht betreten werden.
- 3) Das Baden vom Segelsteg aus ist im Prinzip nicht erlaubt, es wird jedoch von uns im Sinne eines Jahrzehnte alten Gewohnheitsrechtes mit entsprechender Zurückhaltung praktiziert.
- 4) Zum guten Ton gehört es, dass jedes Mitglied die Abfälle, die es verursacht, auch mit nach Hause nimmt.
- 5) Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Wasser- oder Geländeverschmutzung beiträgt. (So sollten z.B. Boote, die vorher auf einem anderen Gewässer gefahren wurden, vor Benutzung auf dem See gereinigt sein, um u. a. das Einschleppen von Fischkrankheiten zu vermeiden.)
- 6) Außerhalb der vorgegebenen Bootsklassen dürfen keine anderen Schwimmgeräte auf dem Gelände gelagert oder aufs Wasser gelassen werden - auch nicht Luftmatratzen, Schlauchboote, Modellboote etc. .
- 7) Sanitäre Einrichtungen befinden sich im Dorfgemeinschaftshaus oberhalb des Clubgeländes. Der Schlüssel hierzu hängt im westlichen Hüttenteil. Ferner gibt es in Bernshausen die Gaststätte „Drei Rosen“ .
- 8) Betriebsfeiern oder z.B. größere Familienfeiern auf dem Clubgelände sind zu unterlassen.
- 9) Der Schlüssel für die Clubanlage sollte Nichtmitgliedern nicht ausgehändigt werden.
- 10) Eine Nutzung der Anlage ist Clubmitgliedern vorbehalten. Gäste dürfen erst nach vorangegangener Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes und Akzeptieren der Gastliegergebühr (siehe Beitragsordnung) selbständig auf dem See segeln. Ausnahme: Regatta- oder Trainingsteilnahme.
- 11) Es ist ein guter Brauch, dass man versucht, zumindest an bestimmten Eckpunkten der Saison anwesend zu sein: beim Ansegeln am 1. Mai, beim Grillabend im Sommer, beim Absegeln im Herbst und bei der Jahreshauptversammlung im März eines Jahres.

Die Erfahrung zeigt, dass sich trotz einschränkender Rahmenbedingungen sowohl sportliche Betätigung als auch Erholung und geselliges Leben im Club hinreichend genießen lassen.

2.4 Regelungen für den Sportbetrieb

- 1) Das schwarze Brett an der Clubhütte funktioniert z.T. recht gut als Mitseglerbörse, z.B. auch für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger.
- 2) Die Jollen liegen im Regelfall im Bereich des Geländes auf Slipwagen. Bootstrailer können ebenfalls auf dem Gelände abgestellt werden. Die Eigner/Eignerinnen müssen zunächst vor der ersten Lagerung eines Bootes oder eines Trailers den Schriftwart schriftlich über die Nutzung eines Liege- oder Stellplatzes informieren, damit die übliche Jahresgebühr eingezogen werden kann. Wenn sie später dem Schriftwart keine Änderung bis zum 15.2. eines Jahres bekannt geben, verlängert sich der angegebene Nutzungsumfang samt Gebührenanspruch des Clubs um dieses laufende Jahr.
- 3) Bootsliegplätze werden vom Schriftwart gemäß einer ausgehängten Liegeplatzskizze zugewiesen. Grundprinzipien: Bootsklassen stehen zusammen. Vorrang für die Jugendabteilung. Wer häufiger bei Regatten gesegelt ist, sollte einen Platz näher am Steg haben.
- 4) Jedes gesegelte Boot muss haftpflichtversichert sein. Der Eigner/die Eignerin ist dafür verantwortlich.
- 5) Jede „Schiffsführerin“/jeder „Schiffsführer“ muss eine Qualifikation gemäß DSV-Jüngstenführerschein, Sportbootführerschein Binnen o. ä. besitzen oder sollte sie baldmöglichst erwerben.
- 6) Auf dem Wasser gelten bei Begegnungen von Segelfahrzeugen die bekannten Ausweichregeln. Ruder- und Angelbooten ist in allen Fällen rechtzeitig auszuweichen (vergleichbar mit Berufsschiffahrt). Angelboote, die ankern, müssen - vor allem, wenn man sie auf der Leeseite passiert - in einem angemessenen Abstand umfahren werden. Achtung: Angelleine.
- 7) Die Teilnahme an Wettfahrten auf dem Seeburger See ist erwünscht.
- 8) An Steganlagen außerhalb des Clubgeländes anzulegen, ist nicht statthaft.
- 9) Änderungen an der Clubanlage einschließlich der Liegeplätze sind ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes unzulässig.
- 10) Der westliche Teil der Schutzhütte ist für die Aufbewahrung und Lagerung von club-eigenen Hilfsmitteln vorgesehen. Im östlichen Teil können vorübergehend Segelsachen und Segel abgelegt werden. Sie sind spätestens vor dem Stegabbau wieder zu entfernen; die Hütte wird dann in der Regel mit überwinterten Gerätschaften sowie Tischen und Bänken voll gestellt.
- 11) Boote und Trailer sollen bis Ende Oktober, also bis kurz nach dem Stegabbau, unaufgefordert vom Clubgelände (d.h. aus der Naturschutzzone) weggebracht werden und dürfen auf dem Clubgelände keineswegs überwintern.
- 12) Auf dem Seeburger See ist kein berufsmäßiger Rettungsdienst installiert. Segelnde sind gehalten, Schwimmwesten zu tragen. Das Segeln oder Mitsegeln von Nichtschwimmern ist nicht erlaubt. Nichtschwimmer, insbesondere kleine Kinder, dürfen die Steganlage nur in Begleitung schwimmkundiger Erwachsener betreten.

13) Der Benzinmotor (lediglich ein „Gewohnheitsrecht“!) und die Elektromotoren dürfen nur zu Regatten sowie während der offiziellen Trainingszeiten z.B. der Jugendabteilung, und zwar nur unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes oder Herrn Weißhuhns, benutzt werden.

14) Außerhalb von Regatten oder offiziellen Trainingszeiten steht für eventuelle Hilfs- oder Rettungsaktionen nur ein Ruderboot ohne Motor oder ein den Helfern (beispielsweise den Eltern) zugängliches Segelboot zur Verfügung.

15) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren segeln (a) während der von der Jugendwartin angekündigten Segelzeiten und (b) bei Regatten unter vom Club gestellter Aufsicht. Wenn sie (c) ferner auch zu anderen Zeiten, beispielsweise in den Ferien, segeln, tragen die Eltern die Verantwortung. - Für die Nutzung von Clubbooten ist in jedem Falle vorherige Absprache mit der Jugendwartin erforderlich.

2.5 Hinweise in Bezug auf Gäste

Gäste betreten das Clubgelände einschließlich des Steges auf eigene Gefahr. Die Segler-Vereinigung Seeburger See e.V. kommt für keinerlei Schäden auf. Ein Versicherungsschutz unsererseits existiert nicht. – Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die nicht schwimmen können, dürfen die Steganlage nicht alleine betreten (s.o. 2.4.12) - Zu beachten sind ferner die oben genannten Naturschutzbestimmungen . Siehe auch Aushang an der Hütte.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 9 der Satzung geregelt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist erst zum Schluss eines Jahres wirksam, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr. Bis zum Ausscheiden müssen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein eingehalten werden. Der Schlüssel für die Clubanlage ist vor dem Jahresende zurückzugeben.

2.7 Adressen und weitere Informationen

Schriftwart: SVSS
z. Hd. Dr. Lüder Reimers
Oberdorfstraße 32
37136 Bernshausen
Tel. 05528-8353

1. Vorsitzender: SVSS
z. Hd. Ehrhard Saring
Goerdelerweg 13
37075 Göttingen
Tel. 0551-24544

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen, BLZ 250 500 01, Konto 44 000 149

Homepage: www.svss.de dort z.B. E-Mail-Adressen

Siehe auch: Satzung, Beitrags- und Gebührenordnung, Arbeitsordnung, Funktionsinhaber, Terminplan
